

Die BGB - Gesellschaft

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

14.02.2008

Bedeutung im Vereinsrecht?

viele Feste erreichen eine Größenordnung, die der einzelne Verein nicht alleine leisten kann- hier kann die BGB Gesellschaft von Nutzen sein. Sportvereine und Musikvereine bilden oft Spielgemeinschaften. Auch dies eine Form der BGB Gesellschaft.

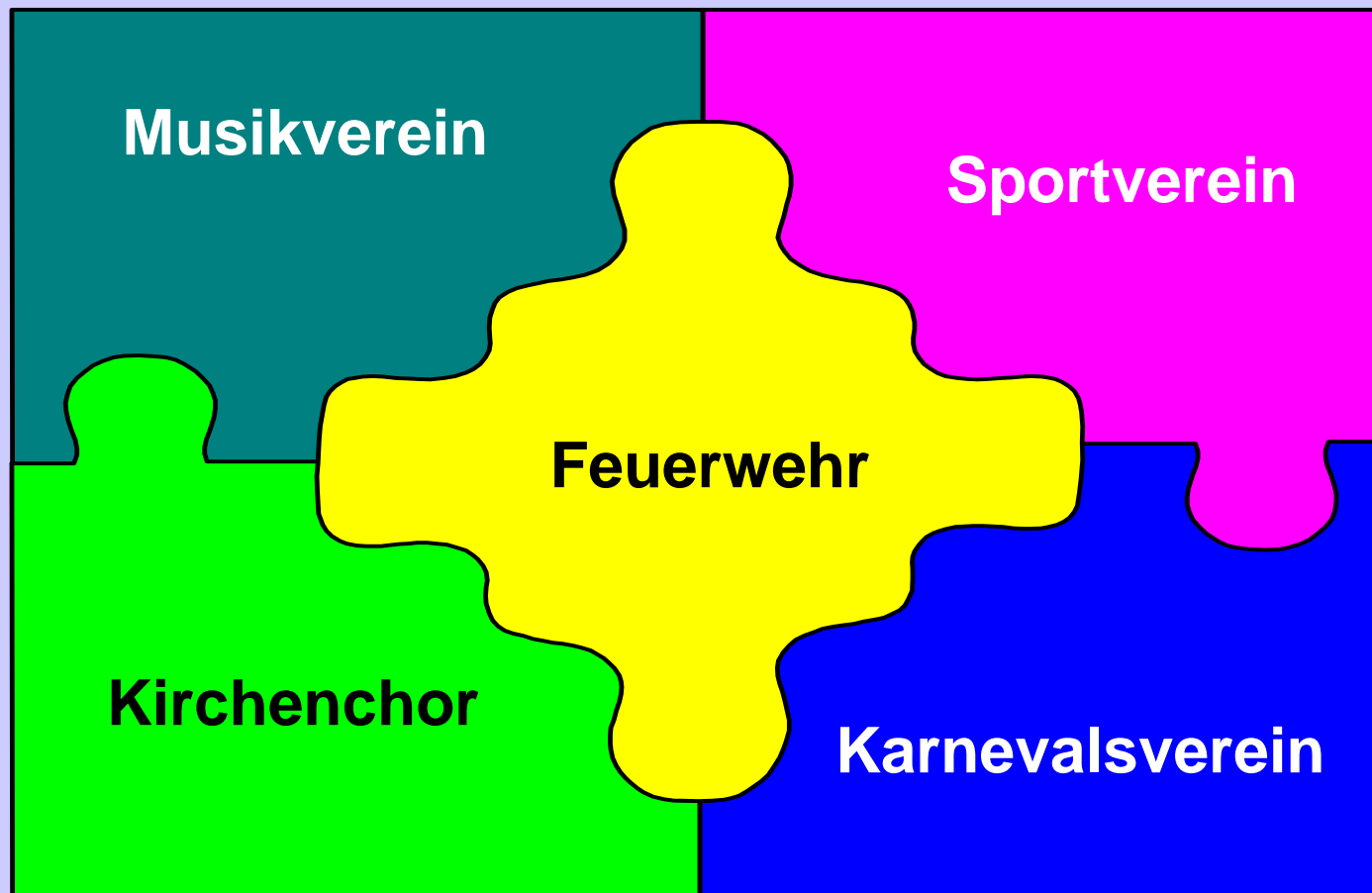
bei der BGB Gesellschaft bleiben die Vereinsstrukturen erhalten

nur für eine Veranstaltung bildet man einen Zusammenschluss

Beispiel

in Ihrer Gemeinde soll ein großes Fest stattfinden. Da kein Verein es alleine durchführen möchte, entschließen Sie sich zu folgender Konstellation

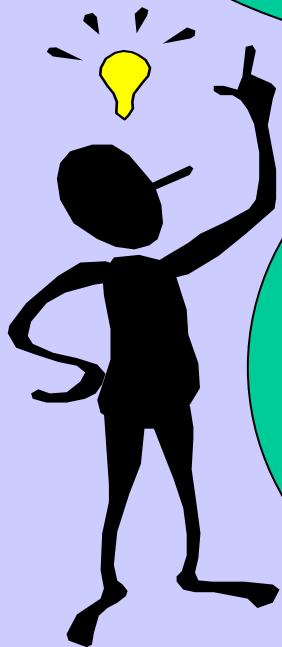
Beteiligte der BGB- Gesellschaft:



Vorteile der BGB Gesellschaftsform

**eigenständiger
Unternehmer**
(Keine Umsatzbesteuerung
bei den beteiligten
Vereinen)

Umsatzsteuer
fällt nur an, wenn
der Vorjahresumsatz
der Gemeinschaft mehr als
17.500 €
betragen hat



**Gewerbesteuer-
freibetrag**
der Gemeinschaft
von
24.500 €

**keine
Gewinnversteuerung (KÖ)**
bei der **BGB Gesellschaft**
Einheitliche und Gesonderte
Feststellung der
Anteile der Vereine

Besteuerung beim Beteiligten (Verein)

Umsatzsteuer
und Gewerbesteuer
keine
wird bei der
BGB Gesellschaft
ggf. versteuert

**Körperschaft-
steuer ???**

Körperschaftsteuer fällt bei **gemeinnützig anerkannten Vereinen** nur an, wenn unter **Einschluss des Umsatzanteils aus der Vereinsgemeinschaft** (BGB -Gesellschaft) die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb **35.000 €** übersteigen (bis einschließlich 2006 = 30.678 €).

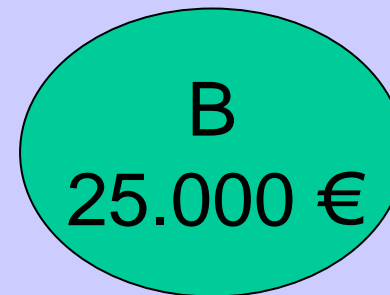
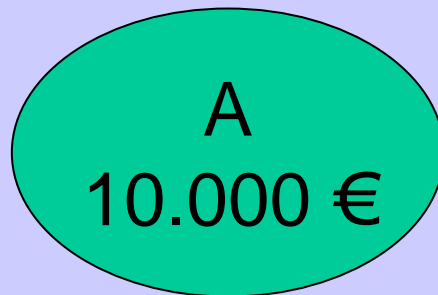
Beispiel

Der Sportverein ist an einer aus 10 Vereinen bestehenden Gemeinschaft mit **15 %** beteiligt.

Der **Umsatz** beim großen Weinfest betrug unerwartet **100.000 €** Der **Gewinn** **50.000 €**

Der Verein hatte Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit (z.B.Feste) in Höhe

von



Berechnung A)

Einnahmen aus
eigenen Festen
10.000 €

plus

+

anteilige
Einnahmen aus
Vereinsgemeinschaft
15% v. 100.000 € =
15.000 €

=

Einnahmen aus
wirtschaftlichem
Geschäftsbetrieb
25.000 €

Folge:
keine Versteuerung der
Gewinne, da die Freigrenze
von **35.000 €** nicht
überschritten wurde.

Berechnung B)

Einnahmen aus
eigenen Festen
25.000 €

plus

+

anteilige
Einnahmen aus
Vereinsgemeinschaft
15% v. 100.000 € =
15.000 €

Folge:
Körperschaftsteuerfestsetzung ,
da die Freigrenze von
35.000 € überschritten wurde

=

Einnahmen aus
wirtschaftlichem
Geschäftsbetrieb
40.000 €

Steuerberechnung

Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb des Vereins (angenommen)	10.000 €
zuzüglich Gewinnanteil aus der Gemeinschaft (15% von 50.000 Gewinn)	<u>7.500 €</u>
Summe	17.500 €
minus Steuerfreibetrag =	- <u>3.835 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	13.665 €

Körperschaftsteuersatz

2008 = 15 %

Steuer = 2.049,75 €

Folgen bei der **BGB** Gesellschaft

Umsatzsteuerpflicht, wenn im Vorjahr ein Umsatz von mehr als 17.500 € erzielt wurde oder im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 € erzielt werden.

Gewerbesteuerpflicht,
soweit Freibetrag überschritten wird
(z.Zt. 24.500 €)